



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 278-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.372

Eingereicht am: 23.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Bauer (Wabern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.11.2020

RRB-Nr.: 113/2021 vom 03. Februar 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Recht auf Gesundheit - Schutz vor COVID-19 in Rückkehrzentren und Kollektivunterkünften

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sicherzustellen, dass Personen mit typischen Covid-19-Symptomen, die Rückkehrzentren oder Kollektivunterkünften zugeteilt sind, in Isolation können (= Einzelzimmer)
2. sicherzustellen, dass Personen, bei denen eine Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem neuen Coronavirus besteht und die Rückkehrzentren oder Kollektivunterkünften zugeteilt sind, in Quarantäne können (= Einzelzimmer)
3. sicherzustellen, dass die Versorgung mit Lebensmitteln von Menschen in Isolation/Quarantäne, durch Mitarbeiter*innen vor Ort täglich stattfindet
4. sicherzustellen, dass Personen, die Rückkehrzentren oder Kollektivunterkünften zugeteilt sind, Zugang zu den Informationen bezüglich COVID-19 und den geltenden Schutzmassnahmen haben, namentlich durch Internetzugang und Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen

Begründung:

Um die Übertragung von COVID-19 einzugrenzen, haben Bund und Kanton verschiedene Massnahmen und Empfehlungen verabschiedet. Diese Massnahmen müssen auch in den Rückkehrzentren umgesetzt werden, wo die Platzverhältnisse ausgesprochen eng sind.

Das BAG hat Anweisungen zur Isolation und Anweisungen zur Quarantäne erlassen, die auch von Firmen und Organisationen, die im Kanton Bern Rückkehrzentren und Kollektivunterkünfte betreiben, umzusetzen und sicherzustellen sind. Der Kanton Bern als Auftraggeber ist verantwortlich für die Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen und für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel (insbesondere Zimmer, Masken, Desinfektionsmittel).

Begründung der Dringlichkeit: Wie der Regierungsrat selber mehrmals betonte, ist die Situation im Kanton Bern äusserst angespannt, und alle müssen ihren Beitrag leisten, um die Verbreitung des Virus einzudämmen. Dieser dringliche Appell ist auch bei der Infrastruktur für Menschen in der Nothilfe umzusetzen.

Antwort des Regierungsrates

Für die Unterkünfte im Asylbereich existiert ein Pandemieplan, der die Fragestellungen der Motionärinnen abdeckt. Der Kanton Bern und die Betreiberinnen und Betreiber der Unterkünfte stehen in einem engen Austausch mit dem Kantonsarztamt. Letzteres beurteilt die Situation in den Kollektivunterkünften (KU) und in den Rückkehrzentren (RZB) laufend und definiert die nötigen Massnahmen.

Zu den Punkten 1 und 2:

Seit März 2020 wurde die Belegung in den Zentren auf 50 bis 60 % der jeweiligen maximalen Kapazität reduziert. Diese Auslastung lässt genügend Raum, um an COVID-19 erkrankte Personen zu isolieren bzw. angeordnete Quarantänen durchzuführen. In sämtlichen öffentlichen Bereichen der KU und der RZB gilt eine Maskenpflicht.

Personen mit Symptomen werden isoliert und getestet. Nachweislich erkrankte Personen werden isoliert sowie Familienmitglieder und nahestehende Personen zwecks Quarantäne in Einzelzimmer verlegt. Erkrankte Personen oder solche mit ausstehendem Testergebnis werden nicht in denselben Zimmern untergebracht wie gesunde Bewohnerinnen oder Bewohner.

Alle Mitarbeitenden der Unterkünfte sind hinsichtlich der Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) geschult. Sie werden konsequent auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie auf die regelmässigen Hände- und Oberflächendesinfektion hingewiesen. Während der Pausen, für die keine Maskentragepflicht gilt, wird darauf geachtet, dass sämtliche Anwesenden die Mindestabstände von 1.5 Metern einhalten.

Das Schutzkonzept wird bei Bedarf situativ angepasst, etwa durch die Anordnung einer geringeren Belegung von gemeinsam genutzten Räumen (z.B. Küche und Aufenthaltsräume) oder die mehrmals tägliche Desinfektion der Nasszellen. Darüber hinaus wurden bauliche und logistische Massnahmen ergriffen, um die Sicherheit so optimal wie möglich zu gewährleisten (Extra-Kochmöglichkeiten und zusätzliche sanitäre Einrichtungen). Auch diese Massnahmen werden laufend überprüft und wenn nötig angepasst.

Zu Punkt 3:

Alle sich in Isolation oder Quarantäne befindenden Bewohnerinnen und Bewohner erhalten von den Betreiberinnen und Betreibern der Unterkünfte Lebensmittel, um sich selbst versorgen zu können. Um die Abstands- und Hygieneregeln ausnahmslos einhalten zu können, werden die Lebensmittel vor den Zimmern der betroffenen Personen deponiert.

Ist es aus Platzgründen nicht möglich, die Isolation und/oder Quarantäne gemäss Vorgaben in den Unterkünften umzusetzen, werden zusätzliche externe Plätze aktiviert, bei denen die Verpflegung ebenfalls sichergestellt ist. Diese Massnahme wurde erstmals Anfangs November 2020 ergriffen. In verschiedenen Fällen kochen Bewohnerinnen und Bewohner für die sich in Isolation oder Quarantäne befindenden Personen, teilweise wird auch der Waschservice übernommen. Daraus folgt, dass die Versorgung der erkrankten Personen in jedem Fall sichergestellt ist.

Zu Punkt 4:

Den Zentrumsbetreiberinnen und -betreibern wurde das spezifische Informationsmaterial, welches vom BAG sowie dem Staatssekretariat für Migration (SEM) erarbeitet und in die relevanten Sprachen übersetzt wurde, zur Verfügung gestellt. In den Kollektivunterkünften steht zudem das Betreuungspersonal

vor Ort für Fragen der Bewohnenden zur Verfügung. Die Rückmeldungen der Betreiberinnen und Betreiber der Unterkünfte zeigen, dass die Bewohnenden der Unterkünfte gut über die Pandemie informiert sind und grossen Respekt vor einer Ansteckung haben.

Internet ist in sämtlichen RZB und KU und insbesondere in den Aufenthaltsräumen verfügbar. Der freie Informationszugang ist dadurch gewährleistet. Das WLAN-Signal wurde in den grösseren Unterkünften und vor allem in den Isolationszimmern, die sich meistens in einem weniger stark frequentierten Unterkunftsteil befinden, verstärkt.

Verteiler

– Grosser Rat